

831.4

Verordnung über die berufliche Vorsorge

(vom 17. August 1983)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung vom 25. Juni 1982 (BVG),

beschliesst:

A. Aufsicht

Aufsichtsorgane § 1. Die Aufsicht über Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 61 BVG und Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB wird durch das kantonale Amt für berufliche Vorsorge (Amt) unter Mitwirkung der Bezirksräte ausgeübt.

Das Amt § 2. Das Amt ist der Direktion des Innern angegliedert.
Es führt das Register für die berufliche Vorsorge und trifft alle Entscheidungen, welche an die Eidgenössische Beschwerdekommision weitergezogen werden können.
Es ist gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen, deren Kontrollstellen und Experten sowie den Bezirksräten im Rahmen des übergeordneten Rechts weisungs- und kontrollberechtigt.

Die Bezirksräte § 3. Die Bezirksräte treffen alle Massnahmen, welche nicht dem Amt obliegen.
Sie stellen dem Amt formulierte Anträge für dessen Entscheidungen und sind für die Feststellung des Sachverhalts verantwortlich. Das Amt begründet gegenüber den Bezirksräten allfällige Abweichungen von ihren Anträgen.

Alleinige Aufsicht des Amtes § 4. Das Amt übt ohne Mitwirkung der Bezirksräte die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen sowie über Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen aus.

Die Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal bleiben vorbehalten.

§ 5. Das Amt entscheidet über:

Entscheide des Amtes

- a) provisorische und definitive Registrierung;
- b) Änderungen und Löschungen im Register;
- c) Genehmigung der Schlussberichte von im Register gelöschten Einrichtungen;
- d) erhebliche Änderungen von Stiftungsurkunden;
- e) Zusammenschluss und Aufhebung mit und ohne Liquidation von Einrichtungen;
- f) Verfügungen, die an die Eidgenössische Beschwerdekommision weitergezogen werden können;
- g) Überweisung von Arbeitgebern an die Auffangeinrichtung;
- h) Zulassung von Firmen und Personen als Kontrollstellen und Experten;
- i) Angelegenheiten im Bereiche seiner Aufsichtskompetenz.

§ 6. Die provisorische und die definitive Registrierung der Einrichtungen erfolgen durch das Amt auf Antrag desjenigen Bezirksrats, welcher für die Aufsicht örtlich zuständig ist.

Registrierung

Dasselbe gilt für Änderungen und Löschungen im Register.

§ 7. Örtlich zuständig ist der Bezirksrat des Bezirkes, in welchem die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Amt kann Ausnahmen vorsehen, wenn Sitz und Betriebsstätte nicht zusammenfallen oder andere triftige Gründe vorliegen.

Örtliche Zuständigkeit

§ 8. Die Vorsorgeeinrichtungen haben dem Bezirksrat – im Falle von § 4 dem Amt – ungesäumt die jährlichen Rechnungen und Berichte sowie die übrigen Unterlagen nach Massgabe des BVG zur Prüfung zu unterbreiten.

Berichts- und Rechnungspflicht

§ 9. Die Aufsichtsbehörde trifft für den richtigen Vollzug der Vorsorge die erforderlichen Massnahmen.

Massnahmen

§ 10. Die AHV-Ausgleichskassen melden dem Amt die noch nicht angeschlossenen Arbeitgeber.

Anschluss der Arbeitgeber

Für weitere Abklärungen zieht das Amt den Bezirksrat des Bezirkes bei, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Das Amt trifft die Anordnungen gemäss Art. 11 Abs. 5 BVG.

§ 11. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

- a) Ausübung der Aufsicht

bei einem Bruttovermögen (ohne Rückkaufwert von Versicherungen) von	jährliche Grundgebühr
bis Fr. 100 000.-	Fr. 100.-
bis Fr. 500 000.-	Fr. 300.-
bis Fr. 1 000 000.-	Fr. 400.-
bis Fr. 5 000 000.-	Fr. 500.-
über Fr. 5 000 000.-	Fr. 700.-
Zuschlag für Versicherungsprämien, welche die Einrichtung zugunsten der Destinatäre entrichtet:	
bis Fr. 100 000.- Prämie	Fr. 200.-
über Fr. 100 000.- Prämie	Fr. 300.-
b) Provisorische Registrierung	Fr. 200.-
c) Definitive Registrierung	Fr. 200.- bis Fr. 2000.-
d) Änderung oder Löschung eines Registereintrags	Fr. 200.-
e) Genehmigung von Schlussberichten nach Löschung im Register	Fr. 200.- bis Fr. 2000.-
f) Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung	Fr. 200.- bis Fr. 2000.-
g) Anmeldung eines Arbeitgebers bei der Auffangeinrichtung	Fr. 50.- bis Fr. 200.-
h) Urkundenänderung	Fr. 50.- bis Fr. 500.-
i) Entscheidungen im Sinne von § 5f.	Fr. 200.- bis Fr. 2000.-

Das Amt setzt die Gebühren für die Entscheide gemäss lit. b-i fest, der Bezirksrat die Grundgebühr samt Zuschlag gemäss lit. a.

Gebührenbezug § 12. Die Gebühren werden vom Bezirksrat bezogen; diejenigen gemäss § 11 lit. b-i können zusammen mit der Grundgebühr gemäss § 11 lit. a bezogen werden.

Das Amt bezieht die Gebühren, wenn kein Bezirksrat zuständig ist.

B. Rechtspflege

Zuständigkeit § 13. Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich beurteilt als einzige Instanz Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten, soweit sie die obligatorische oder weitergehende Vorsorge registrierter Einrichtungen gemäss Art. 48 und 93 BVG oder die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftung gemäss Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB betreffen.

Einleitung des Verfahrens § 14. Die Streitigkeiten sind unmittelbar beim Versicherungsgericht durch Einreichung einer Klageschrift anhängig zu machen.

Die Klageschrift ist im Doppel einzureichen und soll enthalten:

- a) die Namen der Parteien,
- b) das Rechtsbegehren,
- c) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,
- d) eine kurze Begründung des Rechtsbegehrens,
- e) die Bezeichnung der Beweismittel unter Beilage allfälliger Urkunden, die in einem Verzeichnis im Doppel aufzuführen sind.

Genügt die Klageschrift diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde.

§ 15. Die Klageschrift wird der Gegenpartei zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Mit der Klageantwort sind allfällige Urkunden mit einem Verzeichnis im Doppel einzureichen. Schriftenwechsel

§ 16. Nach Eingang der Klageantwort werden die Parteien in der Regel zu je einem mündlichen Vortrag zugelassen. Hauptverhandlung

§ 17. Das Versicherungsgericht stellt unter Mitwirkung der Parteien die für den Entscheid erheblichen Tatsachen von Amtes wegen fest; es ist an die Beweisanträge nicht gebunden und würdigt das Beweisergebnis nach freiem Ermessen. Beweisverfahren

Das Versicherungsgericht kann auf Begehren nicht eintreten, wenn die Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert.

§ 18. Das Versicherungsgericht entscheidet unabhängig vom Streitwert in der Besetzung von drei Mitgliedern. Entscheide

Die Beratung findet in Abwesenheit der Parteien statt.

§ 19. Die Entscheide werden, versehen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, den Parteien schriftlich eröffnet. Eröffnung der Entscheide

§ 20. Das Verfahren vor Versicherungsgericht ist in der Regel kostenlos. Kosten

Einer Partei, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können indessen eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 21. Die obsiegende Partei hat keinen Anspruch auf Prozessentschädigung. Ausnahmsweise kann das Gericht von diesem Grundsatz abweichen. Entschädigung

Subsidiäres
Recht

§ 22. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden.

C. Übergangsbestimmung

Einführung

§ 23. Das Amt trifft die für die Einführung der Registrierung und Aufsicht erforderlichen Anordnungen.

Inkrafttreten

§ 24. Diese Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Die Bestimmungen über die Führung des Registers gemäss Art. 48 BVG treten auf den 1. Oktober 1983, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Zürich, den 17. August 1983

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Gisler Hirschi

Vom Bundesrat genehmigt am 18. November 1983.